

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

69. Stück, 05.12.1945

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

69. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 5. Dezember 1945.

Inhalt:

Nr. 81. Verordnung vom 1. Dezember 1945 über die Errichtung
von Übersetzungsbüros.

Nr. 81.

Verordnung über die Errichtung von Übersetzungsbüros.

Oldenburg, den 1. Dezember 1945.

Das Staatsministerium verordnet mit Zustimmung
der Militärregierung, was folgt:

§ 1

Wer im Lande Oldenburg das Gewerbe eines
Übersetzungsbüros betreiben will, bedarf hierzu der
Erlaubnis des Staatsministeriums.

Die Inhaber von bereits eröffneten Übersetzungs-
büros haben die Erlaubnis nachträglich, und zwar
spätestens bis zum 20. Dezember 1945, nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist schriftlich beim Staatsmini-
sterium zu beantragen.

§ 2

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn ein Be-
dürfnis für die Errichtung eines Übersetzungsbüros

vorliegt und der Antragsteller die zur Ausübung des Gewerbes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.

§ 3

Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt schriftlich unter bestimmten Bedingungen und Auflagen.

Ihre Zurücknahme auf bestimmte oder unbestimmte Zeit sowie ihr Widerruf sind jederzeit zulässig, wenn hinreichende Gründe eine solche Maßnahme rechtfertigen.

§ 4

Die auf Grund dieser Verordnung zugelassenen Übersetzungsbüros werden zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres amtlich bekanntgemacht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 1. Dezember 1945.

Staatsministerium.

T a n t z e n

(Siegel)

Kleyboldt